

Sächsische Innung der Kälte- und Klimatechnik
Sächsische Kältefachschule

Informationen für Ausbildungsbetriebe des Kälteanlagenbauer-Handwerks

Gliederung

1. Allg. Informationen
2. Überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU)
3. Gesellenprüfung Teil 1 und 2
4. Ausbildungsnachweis

1. Allg. Informationen

Die Ausbildung nach dem dualen System gliedert sich in 3 Teilbereiche:



Die Ausbildung im **Kompetenzzentrum für Kälte- und Klimatechnik** in Reichenbach bietet den Vorteil, dass die Überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU) und die Berufsschule sehr eng zusammenarbeiten. Aufgrund der Gegebenheiten bilden beide Einrichtungen jedoch organisatorisch keine Einheit.

2. Überbetriebliche Lehrunterweisung (ÜLU)

Folgende Lehrgänge der ÜLU sind zu absolvieren:

Kenn- zeichen	Thema	Monat		Bemerkung
		1.-18.	19.-42.	
GKK 2 Wo	Grundfertigkeiten der Verbindungstechniken in der Kälte und Klimatechnik	X		In der Regel <u>nicht</u> bei Beginn der Ausbildung im 2. Lehrjahr
KK1 1 Wo	Elektro- und Steuerungstechnik in Kälte- und Klimaanlage Teil 1	X		
KK2 1 Wo	Umwelt und Ökologie in der Kälte- und Klimatechnik		X	
KK3 2 Wo	Montage von Anlagen und Systemen in der Kälte- und Klimatechnik		X	
KK4 1 Wo	Elektro- und Steuerungstechnik in Kälte- und Klimaanlage Teil 2		X	

GKK im ersten Lehrjahr; KK1 abgeschlossen bis zum 18. Monat;
KK3 durchgeführt 2 Wochen am Stück oder geteilt

Die Durchführung der Lehrgänge der ÜLU sind von den Handwerkskammern beschlossen und damit **Pflichtbestandteil der Ausbildung**.

Zur Überbetrieblichen Lehrunterweisung erhalten die Betriebe für ihre Lehrlinge jeweils **spätestens 4 Wochen vor Beginn jedes Lehrganges eine Einladung**. Diese Lehrgänge ordnen sich zwischen den Berufsschulwochen ein und finden ganzjährig auch während der Schulferien statt.

Die **Lehrgangsgebühren** und die **Internatskosten** werden für die Lehrgänge der ÜLU direkt dem Betrieb in Rechnung gestellt. Unsere Innung beantragt die **Fördermittel**. Die Lehrgänge werden von der **EU, dem Bund und den Ländern gefördert**. Nach Eingang werden die Fördermittel den Betrieben überwiesen, so dass für den Ausbildungsbetrieb kein zusätzlicher organisatorischer Aufwand entsteht.

Für den Abruf der Fördermittel sind für die jeweiligen Handwerkskammern Unterschriftslisten erforderlich. Wir bitten Sie daher Ihren Lehrlingen beim erstmaligen Besuch eines Lehrganges (GKK siehe oben) eine **Kopie des Ausbildungsvertrages mit dem Stempel der Handwerkskammer** mitzugeben, um die richtige Zuordnung vornehmen zu können.

Für jeden Lehrgang erhält der Ausbildungsbetrieb einen Nachweis mit der Einschätzung der erreichten Leistungen und eine Kopie davon für den Lehrling. Als Teilnahmenachweis für die Lehrlinge dient auch der "**ÜLU-Pass**", der seit 2003 allen Teilnehmern des Lehrganges GKK ausgehändigt wird.

3. Gesellenprüfung Mechatroniker/in für Kältetechnik

Die Prüfung gliedert sich in:

Teil 1 (am Ende des 2. Lehrjahres)

- 30% Wertigkeit für die Gesamtprüfung
- Arbeitsauftrag und Fachgespräch
- Arbeitsauftrag mit:
 - schriftlichen Aufgaben
 - Baugruppe herstellen
- Jeder Prüfling benötigt Werkzeug, Liste siehe "Erforderliches Werkzeug".
- Die Prüfung kann nicht separat wiederholt werden.

Teil 2 (am Ende der Ausbildung)

- 70% Wertigkeit für die Gesamtprüfung
- Kundenauftrag mit:
 - Bauteil/Anlage herstellen
 - Fehlersuche und -behebung
 - Fachgespräch
- Schriftliche Aufgaben:
 - fallorientierte fachliche Aufgaben Kälte- und Klima
 - fallorientierte Aufgaben WISO
- Jeder Prüfling benötigt **eigenes Werkzeug**, Liste siehe "Erforderliches Werkzeug".
- Die Prüfung kann 2 x wiederholt werden.

Anmeldung und Zulassung (zu beiden Teilen der Prüfung)

Die Verantwortung für die Anmeldung liegt beim Lehrling!

Nur das erste Schreiben mit dem Anmeldeformular erhält noch der Betrieb.

Sämtlicher sonstiger Schriftverkehr, wie Einladung zur Prüfung, Ergebnis der Prüfung, wird über die Lehrlinge direkt abgewickelt, mit der Maßgabe, den Ausbildungsbetrieb zu informieren.

Bitte orientieren Sie Ihre Lehrlinge rechtzeitig darauf, die **Vollständigkeit der Unterlagen** zu prüfen, die für die **Zulassung zur Gesellenprüfung** erforderlich sind:

- Nachweis der Teilnahme am Teil 1 (bei Anmeldung zum Teil 2)
- vollständig geführter Ausbildungsnachweis (Berichtsheft)
- Ausbildungsvertrag mit Stempel der Handwerkskammer
- Nachweis der ÜLU-Lehrgänge ("ÜLU-Pass" bzw. Einzelnachweise)

Nach Abschluss der gesamten Prüfung kann der Prüfungsausschuss das Endergebnis feststellen.

Dies geschieht für den Teil 2 (und damit für die gesamte Prüfung) im Regelfall jeweils am **letzten Arbeitstag im Februar**.

Mit dem Datum der Feststellung des Endergebnisses erhalten:

- alle Lehrlinge, **die die Prüfung bestanden haben**, eine Mitteilung als vorläufiges amtliches Dokument und sind damit **ab diesem Datum Geselle**,
- alle Lehrlinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, eine Mitteilung über die nicht bestandene Prüfung mit allen notwendigen Informationen (eine Kopie erhält der Ausbildungsbetrieb).

Möchte der Ausbildungsbetrieb der *Gesellen*, die die Prüfung bestanden haben, unmittelbar am Tag der Feststellung des Endergebnisses oder danach Kenntnis von den erreichten Leistungen haben, so bitten wir darum, die vorgeschriebene Schriftform (Fax, ...) zu beachten.

Zur Freisprechungsfeier mit Übergabe des Gesellenbriefes erfolgt eine gesonderte Einladung.

4. Ausbildungsnachweis

Der Lehrling (Umschüler) ist lt. § 4 der Verordnung über die Ausbildung zum Mechatroniker/in für Kältetechnik verpflichtet, den schriftlichen Ausbildungsnachweis (Berichtsheft) während der gesamten Ausbildungszeit regelmäßig und zeitnah (mindestens wöchentlich) zu führen.

Damit soll der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb, in der Berufsschule und während der Lehrgänge der ÜLU nachweisbar gemacht und die Systematik der Ausbildung dargestellt werden.

Wir orientieren darauf, dass die Eintragungen **einer Woche eine Seite A4 umfassen** (1 Arbeitswoche bzw. 1 Schulwoche bzw. 1 Woche der ÜLU).

Bei der Kontrolle sollte demzufolge aus den Eintragungen ersichtlich sein:

- welche Tätigkeiten im Betrieb ausgeführt wurden;
- welchen Inhalt die Unterrichtsstunden an der Berufsschule hatten;
- welche Arbeiten während der ÜLU- Lehrgänge verrichtet wurden.

Durch seine Unterschrift bestätigt der Lehrling (Umschüler) die Richtigkeit der Eintragungen.

Der Ausbilder (Ausbildende) ist verpflichtet:

- den Lehrling (Umschüler) zur Führung des Ausbildungsnachweises anzuhalten, im Extremfall bis zur Abmahnung;
- die schriftlichen Ausbildungsnachweise regelmäßig (mindestens monatlich) zu **kontrollieren und abzuzeichnen**.

Ausbilder und Lehrling haben dafür Sorge zu tragen, dass die Berufsschule und die Ausbilder der ÜLU (falls notwendig auch der gesetzliche Vertreter des Lehrlings) vom Ausbildungsnachweis Kenntnis erhalten und dies unterschriftlich bestätigen können.

Voraussetzung für die Zulassung zur *Gesellenprüfung* ist lt. § 9 Abs. 2 bzw. 3 der Prüfungsordnung der Handwerkskammer Chemnitz der lückenlos geführte Ausbildungsnachweis. Mit den Anmeldeunterlagen bestätigt der Ausbildungsbetrieb, dass der Ausbildungsnachweis in der oben angeführten Form geführt wurde.

Die Ausbildungsverordnung schreibt unter „Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Anlagen“ als betrieblichen Ausbildungsinhalt auch die Anfertigung von Skizzen und die Darstellung technischer Sachverhalte in Form von Protokollen und Berichten vor.

→ Gelegentlich oder regelmäßig können Kurzberichte oder Skizzen zu einem Sachverhalt oder einer durchgeführten Arbeit lt. Ausbildungsnachweis verlangt werden.

Diese zusätzlichen Eintragungen sind nicht Bestandteil des Ausbildungsnachweises!

Wir empfehlen als Berichtsheft die **Ausbildungsmappe des BIV des Deutschen Kälteanlagenbauer-Handwerks**, eine Loseblattsammlung, für die gesamten $3 \frac{1}{2}$ Lehrjahre nutzbar. **Diese Mappe können die Betriebe über ihre Lehrlinge in der ersten Berufsschulwoche bei uns zum Vorzugspreis von 37,00 EUR erwerben.**

Wir würden uns freuen, wenn Sie während der gesamten Ausbildung neben der Berufsschule auch engen Kontakt zur Sächsischen Kältefachschule, d. h., zu den Ausbildern der ÜLU halten, um Probleme gemeinsam und umgehend lösen zu können.

Mit freundlichen Grüßen

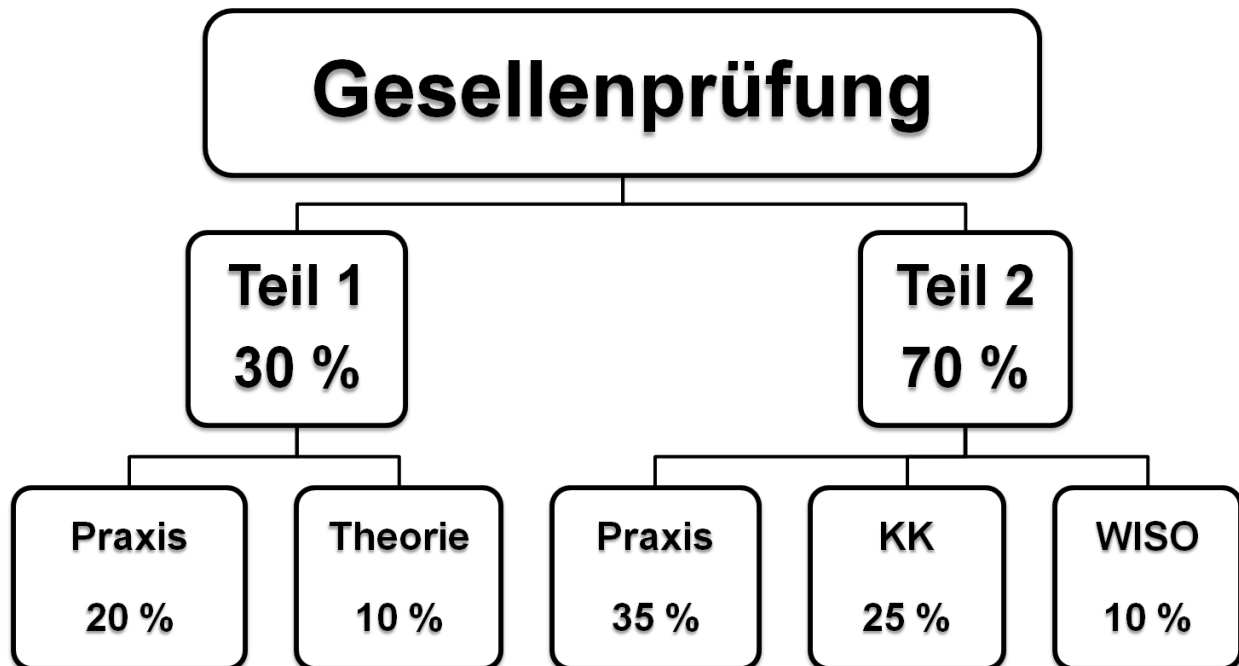
gez. Sandner
Vors. Gesellenprüfungsausschuss

gez. Zähringer
Leiter Sächs. Kältefachschule

Punkt- und Notenschlüssel

1 Sehr gut 100 - 92	Punkte	100 - 99	98 - 97	96	95	94	93 - 92				
	Note	1,0	1,1	1,2	1,3	1,4	1,5				
2 Gut 91 - 81	Punkte	91	90	89	88	87	86	85	84	83	82 - 81
	Note	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5
3 Befriedigend 80 - 67	Punkte	80	79	78	77	76	75 - 74	73 - 72	71 - 70	69 - 68	67
	Note	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0	3,1	3,2	3,3	3,4	3,5
4 Ausreichend 66 - 50	Punkte	66	65	64	63 - 62	61 - 60	59 - 58	57 - 56	55 - 54	53 - 52	51 - 50
	Note	3,6	3,7	3,8	3,9	4,0	4,1	4,2	4,3	4,4	4,5
5 Mangelhaft 49 - 30	Punkte	49 - 47	46 - 45	44 - 43	42 - 41	40	39	38 - 37	36 - 35	34 - 33	32 - 30
	Note	4,6	4,7	4,8	4,9	5,0	5,1	5,2	5,3	5,4	5,5
6 Ungenügend 29 - 0	Punkte	29 - 25	24 - 20	19 - 15	14 - 10	9 - 0					
	Note	5,6	5,7	5,8	5,9	6,0					

Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile:



Kriterien für das Bestehen der Gesellenprüfung laut Ausbildungsverordnung im Bundesgesetzblatt Teil I, Nr. 33 vom 25. 07. 2007

Die Prüfung ist bestanden, wenn jede der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

1. Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 zusammen mindestens 50 % (ausreichend)
2. im Teil 2 der Gesellenprüfung mindestens 50 %
3. im Teil 2 Praxis (Bau einer Kälteanlage, Störungssuche, Fachgespräch) mindestens 50 %
4. in keinem der folgenden Teile der Prüfung im Teil 2 die Note 6 (ungenügend)
 - Wirtschafts- und Sozialkunde
 - Kälte- und Klimatechnik (Theorie), Arbeitsauftrag 1 bis 4
 - Praxis (Bau einer Anlage)

Gestreckte Gesellenprüfung:

Teil 1 (Ende des 2. Ausbildungsjahres)

Kann nicht einzeln wiederholt werden.

Umfang: 5 ... 7 Stunden

Inhalt:	- Arbeitsauftrag (Kundenauftrag)	10 %
	- situatives Fachgespräch (max. 15 Minuten)	}
	- schriftliche Aufgaben (60 Minuten, inhaltlich auf die Arbeitsaufgabe bezogen)	

Teil 2 (am Ende der Ausbildung)

Kann 2x wiederholt werden

Inhalt:	1. Praxis (Kundenauftrag)		
	- max. 10 Stunden		
	- Planen, Montieren und Inbetriebnehmen	(40 %)	}
	- Fehlersuche und -behebung	(30 %)	
	- fallbezogenes Fachgespräch	(30 %)	
	2. fachbezogene Theorie (Kälte- und Klimatechnik)		
	- fallorientierte schriftliche Aufgaben		}
	- 4 Stunden		
	- 2 Arbeitsaufträge		
	3. Wirtschafts- und Sozialkunde		
	- ungebundene und gebundene Aufgabe		}
	- 60 Minuten Bearbeitungszeit		

Ende des Ausbildungsverhältnisses

Für das Ende der Lehrzeit ergeben sich zwei Möglichkeiten:

- a) Ende lt. Datum im Ausbildungsvertrag
- b) Ende mit Bestehen der Prüfung (Vertragserfüllung)

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsausschuss das Ergebnis der Prüfung festgestellt hat. Für den Ausschuss der SIKK ist dies auf den letzten Arbeitstag (Mo - Fr) im Februar festgelegt.

Variante	Gesellenprüfung bestanden		Gesellenprüfung nicht bestanden	
	vor Ablauf der Ausbildungszeit	nach Ablauf der Ausbildungszeit	vor Ablauf der Ausbildungszeit	nach Ablauf der Ausbildungszeit
A	Ende der Ausbildung mit dem Tag der Feststellung des Prüfungsergebnisses			
B		Ende der Ausbildung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit lt. Ausbildungsvertrag		
C			Ausbildung ist bis zum Vertragsende fortzuführen und auf Verlangen des Lehrlings wird die Ausbildung um 6 Monate verlängert (nächste Wiederholungsprüfung).	
D				Ende der Ausbildung mit dem Ablauf der Ausbildungszeit; auf Verlangen des Lehrlings wird die Ausbildung um 6 Monate verlängert (nächste Wiederholungsprüfung); das Ausbildungsverhältnis lebt wieder auf